

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: 53.-55. Tagung – Erstbericht Washingtons mit Spannung erwartet – Probleme der baltischen Staaten – Fremdenfeindlichkeit in Schweden – Delegationsleiter Afghanistans saß in Neu-Delhi fest (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1995 S. 25ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 16ff.)

Die 18 Mitglieder des *Menschenrechtsausschusses (CCPR)* trafen sich 1995 turnusgemäß dreimal für jeweils dreiwöchige Tagungen in New York und Genf. Die in ihrer Eigenschaft als unabhängige Expertinnen und Experten tätigen Mitglieder des Ausschusses haben die Aufgabe, die Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) enthaltenden Rechte zu überwachen. Die 132 Staaten (Stand bei Ende der 55. Tagung), die den Zivilpakt ratifiziert haben, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Berichte an den Ausschuß zu liefern, in denen der Stand der Realisierung der im Pakt aufgeführten Menschenrechte beschrieben wird. Üblicherweise wird der Bericht von einer Regierungsdelegation vorgestellt, die anschließend auf Rückfragen der Ausschußmitglieder antworten muß. Auf den drei Tagungen des Jahres 1995 sind insgesamt 14 Staatenberichte behandelt worden. Die 53. Tagung fand vom 20. März bis zum 7. April in New York, die 54. Tagung vom 3. bis 28. Juli in Genf und die 55. Tagung vom 16. Oktober bis zum 3. November ebenfalls in Genf statt. Neben den Berichten werden auch Petitionen von Einzelpersonen an den Ausschuß nach dem I. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt behandelt. In diesem zusätzlichen Vertragswerk gewähren die 87 Vertragsstaaten (Stand: Ende 1995) dem Ausschuß das Recht, auch Individualbeschwerden entgegenzunehmen.

53. Tagung

Der Ausschuß begann seine Tagung mit der Überprüfung des zweiten periodischen Berichts *Argentiniens*. Die Mitglieder des Ausschusses hoben hervor, daß der Dialog mit der hochkarätigen Delegation offen und konstruktiv war. Gleichwohl beanstandeten sie am Bericht die fehlende Information über den aktuellen Stand der Umsetzung des Paktes. Dieser Mangel konnte aber zum Teil im Laufe der Tagung durch mündliche Ergänzungen behoben werden. Nach Meinung des Ausschusses ist Argentinien auf gutem Wege, den Menschenrechtsschutz in Einklang mit den internationalen Standards zu bringen. So begrüßte der Ausschuß die Verfassungsreform von August 1994, durch die

mehrere internationale Menschenrechtsübereinkommen, darunter auch der Zivilpakt, in den Verfassungsrang erhoben wurden. Besorgt zeigte sich der Ausschuß aber über die hohe Anzahl an Fällen von exzessiver Gewaltanwendung, Folter und illegaler oder willkürlicher Verhaftungen durch die Polizei. Dabei besteht Anlaß zu der Vermutung, daß es keine Verfahrungsweise gibt, um Fällen von unrechtmäßiger Polizeigewalt nachzugehen und die Zeugen vor weiteren Repressalien zu schützen. Der CCPR sieht die Gefahr, daß auf Grund von Amnestien Menschenrechtsverletzer aus den Reihen der Sicherheitskräfte nicht angeklagt werden können. Der Ausschuß forderte Argentinien auch dazu auf, die Opfer staatlicher Gewaltanwendung zu entschädigen.

Den dritten Bericht *Neuseelands* bezeichneten die Experten als exzellent und in vollem Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses stehend. Der CCPR begrüßte den Beitritt des Landes zum I. Fakultativprotokoll und die Ratifikation des II. Fakultativprotokolls, das die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Des weiteren hoben die Mitglieder positiv hervor, daß weitere Fortschritte im Bemühen um die Wahrung der Interessen der Maori gemacht worden seien. So wurde im Bericht aufgeführt, daß ein Vorschulprogramm eingerichtet worden ist, in dessen Rahmen Sprache, Bräuche und Werte der Urbevölkerung vermittelt werden sollen. Auch soll ein neues Wahlgesetz Minderheiten mehr Möglichkeiten zur Einflußnahme bieten. Gleichwohl, so wurde angemerkt, sei der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an öffentlichen Ämtern und im Parlament immer noch nicht zufriedenstellend. Der CCPR forderte die neuseeländische Delegation auf, im nächsten Bericht die Auswirkungen des neuen Wahlgesetzes sowie die Maßnahmen zur Gleichberechtigung und deren Folgen für die Frauen zu dokumentieren.

Der Bericht *Paraguays* wurde zwar als detailliert in seinen Ausführungen über die Gesetzgebung angesehen. Jedoch reichte er nicht aus, um dem Ausschuß einen Gesamteindruck der Menschenrechtssituation zu vermitteln. Paraguay war erst 1989 von einer langjährigen Diktatur zur Demokratie übergegangen. Da die staatlichen Einrichtungen und die Infrastruktur noch nicht wieder hergestellt worden seien, könne ein umfassender Schutz der im Pakt enthaltenen Rechte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisiert werden. Positiv wurde vermerkt, daß die Verfassung von 1992 bereits den Schutz politischer und bürgerlicher Rechte gewährleistet. Zudem hätten einige Menschenrechtsübereinkommen, darunter auch der Zivilpakt, Verfassungsrang erhalten und stünden somit über dem nationalen Recht. Weder dem Bericht noch den Ausführungen der Regierungsvertreter konnte der Ausschuß entnehmen, in welcher Form die Opfer von Menschenrechtsverletzungen unter der Diktatur entschädigt werden. Besorgt zeig-

ten sich die Mitglieder des CCPR über die Ungleichbehandlung von Frauen in Paraguay, die zum Teil mit alten Gesetzen gerechtfertigt werde, die eindeutig in Widerspruch zu dem Pakt stünden. Auch war nicht zu klären, welche Auswirkungen die Verschärfung des Abtreibungsrechts auf die sehr hohe Zahl an Todesfällen unter Schwangeren hat. Der Ausschuß empfahl, die Gesetzgebung in bezug auf ihre Auswirkungen auf die weibliche Bevölkerung zu überarbeiten und zwecks einer besseren Aufarbeitung der Verbrechen während der Diktatur die staatlichen Archive öffnen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen im nächsten Bericht vorgestellt werden.

Anläßlich der Rückkehr des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide nach drei Jahren des Exils forderte der Ausschuß im Oktober 1994 von *Haiti* einen Sonderbericht zu den Artikeln 6 (Recht auf Leben), 7 (Verbot der Folter), 9 und 10 (Rechte inhaftierter Personen) sowie 14 (Rechte von Angeklagten) des Zivilpakts. Der Bericht lag dem Ausschuß zur 53. Tagung vor. Zu Beginn der Tagung wurde die hochrangige Delegation Haitis begrüßt und das termingerechte Eintreffen des Berichts gewürdigt. Der Ausschuß zeigte darüber hinaus Verständnis für die Schwierigkeit, nach einer langen Zeit der Diktatur, in der schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, demokratische Verhältnisse herzustellen. Diesbezüglich bewertete der CCPR die Einsetzung einer Regierungskommission zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen und zur Entschädigung der Opfer höchst positiv. Bedenken hatten einige Mitglieder des Ausschusses allerdings bei dem Amnestiegesetz, das noch in der Übergangszeit verabschiedet worden war. Dadurch könnten Untersuchungen, die sich gegen Angehörige der Sicherheitskräfte richteten, erschwert werden. Der Ausschuß forderte die Regierungsvertreter auf, sofort mit der Aufklärung der in der Zeit der Diktatur begangenen Verbrechen zu beginnen und sobald wie möglich das Individualbeschwerdeverfahren nach dem I. Fakultativprotokoll anzuerkennen.

Da der Bericht *Jemens* als nicht zufriedenstellend angesehen wurde, begrüßte der Ausschuß die Absicht der jemenitischen Regierungsvertreter, zusätzliche Informationen über den Stand der Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte nachzuliefern. Die Vertreter Jemens waren auf der 52. Tagung des Ausschusses im Vorjahr, als sie turnusgemäß den Bericht vorlegen sollten, nach Hause geschickt worden, da sie nicht vorbereitet gewesen waren und nicht auf Fragen antworten konnten (vgl. VN 1/1995 S. 27). Auf dieser Tagung zeigte sich die Delegation besser vorbereitet. Obwohl der CCPR deren Haltung zur Kenntnis genommen hatte, daß es in Jemen Gebräuche und Traditionen gebe, besonders im Bereich der Gleichberechtigung von Mann und Frau, die den Bestimmungen des Paktes zum Teil zuwiderliefen, wurden Praktiken der Frau-

enbeschneidung und die ungleiche Stellung von Ehefrauen gegenüber ihren Männern als nicht vereinbar mit dem Zivilpakt angesehen. Das erste Problem der weiblichen Beschneidung sowie der Hinrichtung Minderjähriger wurde von seiten der Regierungsvertreter jedoch heruntergespielt. Der Mangel an Information über Straftaten, bei denen die Todesstrafe verhängt wird, wurde ebenfalls als nicht zufriedenstellend empfunden. Der CCPR empfahl den Staatenvertretern, eine unabhängige Instanz einzurichten, die Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegennehmen kann. Auch solle Jemen seine Gesetze überprüfen, um die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung der Frau zu erreichen.

Der erste Bericht der *Vereinigten Staaten* war mit Spannung erwartet worden und wurde den Mitgliedern des Ausschusses auf der 53. Tagung von einer 25-köpfigen Delegation vorgestellt. Die USA hatten den Zivilpakt erst im September 1992 ratifiziert, 16 Jahre, nachdem er in Kraft getreten, und 26 Jahre, nachdem er verabschiedet worden war. Positiv hervorgehoben wurde zunächst, daß die Vertragspartei den Bericht bereits vorab publiziert hatte, so daß zahlreiche Menschenrechtsorganisationen vom Inhalt Kenntnis erhalten hatten und bei der Tagung anwesend waren. Da die USA ein föderalistischer Staat sind mit weitreichenden Kompetenzen der Einzelstaaten, wurden die eingeschränkten Möglichkeiten der Bundesregierung, die volle Verwirklichung der im Pakt enthaltenen Rechte durchzusetzen, zur Kenntnis genommen. Daß mehrere Menschenrechtsübereinkommen, darunter auch der Zivilpakt, durch die USA ratifiziert wurden, fand zwar positive Resonanz. Enttäuscht zeigte sich der Ausschuß jedoch über das Ausmaß an Vorbehalten, Erklärungen und Auslegungen, so daß – so die Ansicht der CCPR-Mitglieder – nur jene Paktrechte anerkannt worden seien, die bereits in der amerikanischen Verfassung enthalten sind. Der Ausschuß drängte die Vertreter Washingtons, diesem Mißstand so weit wie möglich abzuhelfen. In diesem Zusammenhang gab es Proteste der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gegen die im November 1994 auf der 52. Tagung angenommene Allgemeine Bemerkung Nr. 24 des Ausschusses. Diese betrachtet Vorbehalte bei der Ratifizierung des Zivilpakts als unerwünscht und fordert dazu auf, sie »zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückzunehmen«. Diese weitgehende Auslegung wurde im Washingtoner Senat heftig diskutiert, und zeitweise war eine Einstellung der Zahlungen der USA für den Ausschuß im Gespräch (dessen Ausgaben freilich aus dem UN-Haushalt bestritten werden, zu dem die USA ohnehin mit ihren Beiträgen im Verzug sind). Jedenfalls wurde der CCPR durch Washington aufgefordert, den Inhalt dieser Allgemeinen Bemerkung noch einmal zu überdenken. Seitens des CCPR wurde des weiteren die hohe Anzahl an Delikten, die in den USA mit der Todesstrafe geahndet werden, als besorgniserregend und nicht konform mit dem Zivilpakt angesehen. Die Probleme von Alkoholismus, Armut und Krankheit unter den amerikanischen Ureinwohnern seien noch nicht wirksam genug angegangen worden. Auch über die Fortschritte auf diesem Gebiet solle der nächste Bericht Aufschluß geben.

54. Tagung

Der vierte Bericht, den die *Ukraine* dem Ausschuß vorlegte, brachte zwar die Schwierigkeiten zum Ausdruck, die das Land bei der Umsetzung des Paktes hat, ließ jedoch offen, auf welche Weise diese Probleme gelöst werden sollen. Diesbezüglich erkannte der CCPR die besondere Lage an, in der sich die ehemals »sozialistischen« Staaten befinden. Der Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft und die daraus resultierenden ökonomischen und sozialen Krisen erschweren eine volle Umsetzung des Zivilpakts. Vor diesem Hintergrund ist die Ratifizierung des I. Fakultativprotokolls besonders positiv zu bewerten. Darüber hinaus begrüßte der CCPR ebenfalls die zwischen 1991 und 1993 verabschiedeten Gesetze zur Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Religionsfreiheit. Bezüglich der Gleichberechtigung von Mann und Frau wurden Verbesserungen angemahnt, ebenso – angesichts der steigenden Zahl von Todesurteilen, der Überfüllung der Gefängnisse und der mangelnden Unabhängigkeit des Justizapparats – auf dem Gebiet der Justizgrundrechte. Auch die De-facto-Einschränkung der Bewegungs- und Reisefreiheit durch rechtliche Bestimmungen stehe nicht im Einklang mit Art. 12 des Zivilpakts und müsse geändert werden.

Wie die Ukraine hat auch *Lettland*, wie sein erster Bericht an den Ausschuß belegt, einen fundamentalen Wandel des Gesellschaftssystems durchgemacht. Lettland hatte sich allerdings schon 1990 als souverän erklärt und kurz darauf mehrere internationale Menschenrechtsübereinkommen, darunter auch den Zivilpakt, ratifiziert. Problematisch für die Umsetzung des Paktes erschienen dem Ausschuß die äußerst strengen Kriterien für den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Positiv seien die Ratifikation des I. Fakultativprotokolls zum Zivilpakt, die Verabschiedung eines Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte sowie die Schaffung eines Menschenrechtsrats zu bewerten. Bedenklich sei jedoch die Tatsache, daß es in Lettland kein Verfassungsgericht gibt und daß in die Verfassung von 1992 nicht alle Rechte, die im Pakt enthalten sind, aufgenommen worden sind. Auch sei die Gleichberechtigung von Frau und Mann nicht gewährleistet. Der Ausschuß drang gegenüber der lettischen Delegation darauf, im nächsten Bericht detailliertere Informationen über die Situation der Frauen zu liefern. Bezüglich des unsicheren Status von Flüchtlingen und Asylbewerbern sollte die nationale Gesetzgebung so geändert und ergänzt werden, daß sie mit den relevanten Artikeln des Zivilpakts übereinstimmt.

Wie die Expertinnen und Experten aus dem vierten Bericht *Rußlands* entnehmen konnten, wurden in den letzten Jahren mehrere Institutionen zum Schutz der Menschenrechte geschaffen. Schwierigkeiten hatten die Sachverständigen allerdings bei der Zuweisung der Aufgaben an die verschiedenen Organe; es sind dies das Büro des Kommissars für Menschenrechte, das dem russischen Parlament arbeitet, die Menschenrechtskommission des Präsidenten sowie jene der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Die Kompetenzen dieser Organe sind weder in der Verfassung

noch in Gesetzen geregelt. Die dem Präsidenten unterstehende Kommission hat lediglich eine beratende und empfehlende Funktion. Das Problem der Gleichstellung der Frau im Arbeitsleben wird, so schlossen die Mitglieder des CCPR aus dem Bericht, nicht angemessen behandelt. So werden Frauen bei gleicher Arbeit noch immer nicht gleich bezahlt. Angesichts alarmierender Fallzahlen von Vergewaltigung und Gewalt in der Ehe werden seitens der Regierung nur unzureichend Maßnahmen ergriffen. Besonders besorgt zeigten sich die Mitglieder über die Zustände in vielen Strafvollzugsanstalten, in denen die Gefangenen unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten werden und wo Essensentzug als disziplinarische Maßnahme eingesetzt wird. Von einer uneingeschränkten Reise- und Bewegungsfreiheit kann in Rußland nicht gesprochen werden. Personen, die als Träger von Staatsgeheimnissen gelten, und Wehrpflichtige, die ihren Dienst noch nicht abgeleistet haben, erhalten keine Ausreisevisa. Zu Tschetschenien stellte der Ausschuß eine unverhältnismäßig starke Gewaltanwendung seitens der russischen Armee fest. Auch wurden dem Ausschuß zahlreiche Fälle von Folter genannt, die in sogenannten »Durchgangslagern« an willkürlich verhafteten Zivilisten verübt wurden. Nach Wissen des Ausschusses hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nicht zu allen dieser Lager Zutritt erhalten. Der CCPR drang gegenüber den Vertretern Moskaus darauf, daß die Zustände in Gefängnissen und Lagern ebenso wie in der Armee und im Justizbereich in Einklang mit den Bestimmungen des Zivilpakts gebracht werden.

Daß der Ausschuß zum vierten Bericht *Großbritanniens* besonders viele Informationen von Nichtregierungsorganisationen erhalten hatte, wurde nicht zuletzt auf die offene und demokratische Gesellschaftsstruktur des Landes zurückgeführt. In diesem Zusammenhang stellte der Ausschuß die wichtige Rolle dieser Organisationen im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte heraus. Positiv bewertet wurden die Bemühungen der Regierung um einen dauerhaften Frieden in Nordirland. Die Verhandlungen seien unabdingbare Voraussetzung für den Schutz der Menschenrechte und im besonderen für das Recht auf Selbstbestimmung. Begrüßt wurden Maßnahmen zum Abbau von rassistischer und ethnischer Diskriminierung. Gleichwohl wurde die Verfolgung von Straftaten, die aus rassistischen Motiven begangen wurden, als nicht effizient genug angesehen. Auch die Behandlung von illegalen Immigranten, Asylbewerbern und Abschiebehäftlingen biete Anlaß zur Sorge. In bezug auf die Situation in Nordirland wurde der Regierung geraten, fortbestehende Einschränkungen bürgerlicher und politischer Rechte aus der Zeit des Ausnahmezustandes aufzuheben.

Der dritte Bericht *Sri Lankas* kam so spät, daß er vorab nicht verbreitet und nicht in alle sechs Arbeitssprachen des Gremiums übersetzt werden konnte. Angesichts der schweren Konflikte in dem südasiatischen Land bedauerte es der Ausschuß, daß erneut bewaffnete Kämpfe ausgebrochen sind. Positiv hervorgehoben wurden die Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission, eines Beratungsgremiums

auf diesem Gebiet und die Einrichtung von Unterrichtsprogrammen zur Menschenrechtserziehung. Die dem Ausschuß bekannt gewordenen Fälle von Folter, Hinrichtungen und willkürlicher Festnahme seitens beider Konfliktparteien geben allerdings Anlaß zu größter Sorge. Ein Mechanismus zur Aufklärung und Verfolgung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzungen scheint nicht zu existieren. Auch stehe die Gesetzgebung in bezug auf sexuellen Mißbrauch von Kindern nicht im Einklang mit dem Zivilpakt. Positiv bewertet wurden die Bestrebungen, das Heiratsalter bei Mädchen von 12 auf 18 Jahre zu erhöhen. Der CCPR forderte dazu auf, die Menschenrechte auch in Gebieten unter Notstandsrecht zu respektieren.

55. Tagung

Großbritannien hat 1976 den Pakt ratifiziert und ist seither auch verantwortlich für die Einhaltung des Paktes in *Hongkong*; hierzu unterbreitete London seinen vierten Bericht. Hauptdiskussionsspunkte waren die Gleichstellung der Geschlechter, die Bewegungs- und Reisefreiheit, die Abschiebung von Ausländern und das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben. Einige Experten brachten ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Zukunft Hongkongs nach der Übergabe an die Volksrepublik China 1997. Wie schon auf der 41. Tagung des Ausschusses im Jahre 1992 (VN 4/1992 S. 136) betonte der britische Vertreter, daß der gemeinsamen chinesisch-britischen Erklärung zufolge Hongkong auch nach 1997 einen hohen Grad an Autonomie besitzen werde. Mit Ausnahme der Außen- und Sicherheitspolitik werde diese Region die Befugnisse der Gesetzgebung, der Exekutive und der Jurisdiktion selbst wahrnehmen. Eine voraussichtlich 1996 zu gründende Menschenrechtskommission werde sich in Zukunft unter anderem mit den von den Ausschußmitgliedern angemahnten Fragen der Gleichberechtigung am Arbeitsplatz und mit dem Wahlrecht auseinandersetzen. Letzteres stehe nicht im Einklang mit Artikel 25 des Zivilpakts, unter anderem weil nur 20 der 60 Mitglieder im Gesetzgebenden Rat direkt vom Volk gewählt werden können. Die Frage, wer ab 1997 für die Berichterstattung Hongkongs an den CCPR zuständig sei, wurde nicht abschließend beantwortet. Es sprechen aber mehrere Gründe dafür, daß China, das den Pakt selbst noch nicht ratifiziert hat, für die Berichterstattung verantwortlich sein wird.

Ähnlich wie im Falle Lettlands wurde über die Rechte der Minderheiten in *Estland* diskutiert. Wie aus dessen erstem Bericht an den Ausschuß hervorgeht, wird fast ein Drittel der Bevölkerung – meist handelt es sich um Russen – nicht als Staatsbürger anerkannt. Die Rechte dieses Bevölkerungsteils würden damit in mehreren Bereichen, die den Zivilpakt betreffen, eingeschränkt. Die Auflage, die Sprache Estlands zu beherrschen, erschwere die Einbürgerung vieler dieser Menschen. In bezug auf die Todesstrafe wurde seitens der Regierungsvertreter erklärt, daß es sie zwar noch gebe, doch seien seit der Unabhängigkeit keine Todesurteile ausgesprochen worden. Der CCPR drang darauf, daß Estland so bald wie möglich die Todesstrafe abschaffen und das II. Fakultativprotokoll ratifi-

zieren solle. Außerdem solle der zweite Bericht mehr Informationen über den aktuellen Stand der Umsetzung des Zivilpakts in Estland enthalten. In den beiden Erstberichten Estlands und Lettlands waren lediglich die gesetzgeberischen Maßnahmen aufgeführt worden.

Der vierte Bericht *Schwedens* enthält nach Meinung der Mitglieder des CCPR die wichtigsten Informationen im Hinblick auf die Umsetzung des Zivilpakts. Die Meinung eines Ausschußmitglieds, wenn es ein Menschenrechtsparadies auf Erden gebe, sei es wohl in Schweden zu finden, wurde zwar nicht von allen Experten geteilt. Sie macht aber deutlich, welchen Eindruck der Bericht auf den Ausschuß gemacht hat. Als besonders positiv wurde die Politik der Gleichstellung hervorgehoben. Die Ergebnisse dieser Politik werden beispielsweise durch eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern in der Regierung sowie durch einen Zuwachs von 33 auf 40 Prozent bei den Abgeordneten des Reichstags belegt. Besorgt zeigten sich einige Experten allerdings über das Ausmaß an Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Schweden. Extremisten würden besonders Asylbewerber und Ausländer nicht-nordischen Ursprungs angreifen. Organisationen, die ausländerfeindliches Gedankengut propagierten, sollten nach Auffassung des Ausschusses verboten werden. Als zu Beginn der Erörterung sogar von faschistischen Extremisten gesprochen wurde, wiesen dies die Vertreter Schwedens entschieden zurück, so daß die Formulierung in den abschließenden Bemerkungen korrigiert werden mußte. Die schwedische Presse hatte auf die Vorwürfe des Ausschusses irritiert reagiert. »Faschistische« Tendenzen seien in der schwedischen Gesellschaft nicht anzutreffen.

Die Überprüfung des Berichts von *Afghanistan* wurde auf Juli 1996 vertagt, da ein Teil der Regierungsdelegation nicht in der Lage war, zur Sitzung in Genf zu erscheinen; es hieß, sie sitze in Neu-Delhi fest. Dennoch wurde der Bericht vom Geschäftsträger der afghanischen Vertretung vorgestellt. Dabei konzentrierte er sich auf die Beschreibung der katastrophalen Zustände im Land nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen Ende 1979. Dabei seien 12 000 Menschen willkürlich hingerichtet worden, sechs von 16 Millionen Einwohnern seien zur Flucht gezwungen und weitere zwei Millionen Menschen innerhalb des Landes vertrieben worden. Auch die Infrastruktur sei durch die Invasion nachhaltig zerstört worden, so daß 1992, als die afghanische Widerstandsbewegung die Macht übernahm, zwar ein Neubeginn möglich wurde, dieser dann aber durch islamische Extremisten behindert wurde und weiterhin wird.

Die Diskussion über die *Allgemeinen Bemerkungen* erstreckte sich 1995 auf den Artikel 25; aufgenommen worden war sie auf der 52. Tagung des CCPR im November 1994. Dieser Artikel des Paktes legt das Recht eines jeden auf die Teilhabe am öffentlichen Leben, das Recht, in freien und fairen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Recht auf Gleichheit des Zugangs zu öffentlichen Ämtern fest. Sinn der Kommentierung der Paktrechte mittels der Allgemeinen Bemerkungen ist es, den In-

halt des Zivilpakts detaillierter zu bestimmen, um somit den Vertragsstaaten die Berichterstattung zu erleichtern. Der Abschluß der Diskussion zum Art. 25 wird für die 56. Tagung erwartet.

Zusätzlich zu den Staatenberichten wurden 1995 38 *Individualbeschwerden* nach dem I. Fakultativprotokoll behandelt; 15 davon wurden als unzulässig abgelehnt. Die Beschwerden betrafen meist behauptete Verletzungen von Justizgrundrechten. Von den 23 zur Entscheidung angenommenen Fällen endeten 16 mit der Feststellung einer Verletzung von Paktrechten. Die betroffenen Staaten kooperieren mehr oder weniger bereitwillig mit dem CCPR; einige Staaten – darunter die Dominikanische Republik und Zaire – allerdings benannte er als jeder Kooperation abhold.

Auch auf den hinter verschlossenen Türen stattfindenden Sitzungen zur Behandlung der Individualbeschwerden wurde die enorme Belastung des Ausschusses durch deren zahlenmäßige Zunahme erneut zur Sprache gebracht. In den jeweils dreiwöchigen Tagungen bleibe zu wenig Zeit, sie angemessen zu behandeln. Tatsächlich wird ungefähr eine Woche der Behandlung von Beschwerden gewidmet. In den beiden anderen Wochen werden die Staatenberichte und die Allgemeinen Bemerkungen diskutiert. Neben dem knappen Zeitbudget der Sitzungsperioden wurde auch die unzureichende Personalausstattung des Menschenrechtszentrums erörtert. Obwohl diese seit Jahren ein Problem darstellt, verhallen jegliche Rufe nach zusätzlichen Mitarbeitern ungehört. Die permanente Finanznot der Vereinten Nationen läßt eine solche eigentlich unabdingbare Maßnahme auf absehbare Zeit wohl nicht Realität werden.

Anja Papenfuß □

Sozialpakt: 12. und 13. Tagung des Sachverständigenausschusses – Faktische Diskriminierung der Frau – Besserstellung gesellschaftlicher Randgruppen – Betonung des Streikrechts – Rassismus in Industrieländern (13)

(Der Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1995 S. 70ff. fort; Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Mittlerweile fest etabliert hat sich die neue Tagungsfolge des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR). Während ursprünglich nur eine Tagung pro Jahr vorgesehen war, tritt das Gremium nunmehr regelmäßig zweimal jährlich zusammen. Trotz der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Situation in den 133 Vertragsstaaten (Stand bei Ende der 13. Tagung) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) lassen sich zahlreiche Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Umsetzungsprobleme der Paktrechte feststellen. Insbesondere die Gleichstellung von Mann und Frau in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist in den meisten Staaten unbefriedigend. Zudem läßt die weltumspannende Rezession Einsparungen im Sozialbereich befürchten, die gerade die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen treffen.